

gen mit ihren Wählern und in ihren Arbeitskollektiven öffentlich auswerten und die Werktätigen für die Erfüllung der von der Volksvertretung gefaßten Beschlüsse gewinnen können. Jedes Fernbleiben eines Abgeordneten von der Tagung beeinträchtigt also die Arbeitsfähigkeit und Wirksamkeit der Volksvertretung, schränkt die Kollektivität ihrer Beratung ein.

Das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an den Tagungen der Volksvertretung schließt die gründliche, verantwortungsbewußte Vorbereitung der Abgeordneten auf die Beratung und das aktive Mitarbeiten während der Tagung ein. Das setzt voraus, daß der zuständige örtliche Rat den Abgeordneten die Tagungsmaterialien rechtzeitig übergibt und ihnen die notwendigen Informationen dazu übermittelt (§ 16 Abs. 4 GöV). Alle Abgeordneten müssen die Möglichkeit haben, sich ein hohes Maß an exakten Kenntnissen über die Probleme ihres Territoriums und ihre wechselseitigen Zusammenhänge anzueignen, um richtige Entscheidungen treffen und Fragen der Wähler beantworten zu können/\*

Ein wichtiges Recht und eine wichtige Pflicht der Abgeordneten besteht darin, an der Vorbereitung von Entscheidungen der Volksvertretung mitzuarbeiten und an deren Verwirklichung mitzuwirken (§ 17 Abs. 1 GöV). Zur Vorbereitung solcher Entscheidungen ist es erforderlich, daß sich die Abgeordneten darüber mit den Bürgern ihres Wahlkreises, mit ihrem Arbeitskollektiv oder mit dem Personenkreis beraten, der von der Entscheidung betroffen wird. Die Abgeordneten müssen sorgfältig die Hinweise, Meinungen und Vorschläge der Bürger aufgreifen und für die Entscheidungsfindung nutzbar machen.

W. I. Lenin forderte von den Sowjetdeputierten, daß sie „selbst arbeiten, selbst ihre Gesetze ausführen, selbst kontrollieren, was bei der Durchführung herauskommt, selbst unmittelbar vor ihren Wählern die Verantwortung tragen“.<sup>5</sup> Diesen Grundsatz verwirklichen heißt für die Abgeordneten, daß sie vor ihren Wählern und ihrem Arbeitskollektiv die Beschlüsse der Volksvertretung gründlich erläutern und den notwendigen Beitrag der Bürger und Kollektive für die Verwirklichung der Beschlüsse sichtbar machen. Auf diese Weise können die vielfältigen gesellschaftlichen Aktivitäten auf die Hauptfragen konzentriert werden, wird die Mitwirkung der Bürger an der Leitung des Staates immer mehr zum bestimmenden Merkmal des Lebens im Sozialismus.<sup>6</sup>

#### *Das Vorschlags- und das Anfragerecht der Abgeordneten*

Gemäß § 17 Abs. 2 GöV haben die Abgeordneten das Recht, Beschlüßvorlagen einzubringen und der Volksvertretung, dem örtlichen Rat und den Kommissionen die Beratung bestimmter Fragen vorzuschlagen. Während Vorlagen für die Volksvertretung in aller Regel durch den Rat eingebracht werden, machen die Abgeordneten in zunehmendem Maße von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch. Dazu gehören z. B. Vorschläge für die Tagesordnung der jeweiligen Tagung der Volksvertretung, Vorschläge zur Qualifizierung von Beschlüssen der Volksvertretung und des Rates, Vorschläge zur Vervollkommnung der Arbeitsweise des Rates und seiner Fachorgane usw.

Die konsequente Verwirklichung des Vorschlagsrechts der Abgeordneten stellt an den Rat hohe Anforderungen. Es ist erforderlich, daß jeder Vorschlag gründlich geprüft wird und die Abgeordneten in die Realisierung ihrer Vorschläge mit einbezogen werden. Kein Vorschlag der Abgeordneten darf unbeachtet bleiben.

Das Prinzip, daß die Abgeordneten alle für die Ausübung ihrer politischen Funktion bedeutsamen Fragen der Volksvertretung zur Diskussion und Entscheidung unterbreiten können, schließt die Wahrnehmung des Anfragerechts (§ 17 Abs. 2 GöV) ein. Die Anfrage an den örtlichen Rat, an die Leiter der Fachorgane des Rates, an die in der Tagung der Volksvertretung anwesenden Leiter der Be-

triebe, Kombinate und Einrichtungen sowie Vorsitzenden der Genossenschaften gehört zu den grundlegenden Rechten der Abgeordneten; sie kann Inhalt und Aktualität einer Tagung maßgeblich beeinflussen.

Gegenstand einer Anfrage können alle Probleme sein, die zur Kompetenz der jeweiligen Volksvertretung gehören und gesellschaftlichen Charakter tragen, gleichgültig, ob das Problem unmittelbar Beratungsgegenstand der Tagung ist oder nicht. Das Ziel einer Anfrage besteht nicht allein darin, eine bestimmte Angelegenheit erläutert zu bekommen oder auf einen Mangel oder Fehler aufmerksam zu machen. Es geht auch nicht nur um die bessere Information eines Abgeordneten, sondern darum, grundsätzliche gesellschaftliche Aufgaben und Probleme zu erfassen und staatliche und gesellschaftliche Aktivitäten auszulösen. Es ist notwendig, in den Tagungen der Volksvertretungen auf Fragen, die die Bürger bewegen, fundierte Antworten und Argumente zur Erläuterung der Politik der Partei- und Staatsführung zu geben. Dadurch wird zugleich eine lebendige und kritische Atmosphäre in den Tagungen erreicht.<sup>7</sup>

Die Abgeordneten machen vom Anfragerecht in zunehmendem Maße Gebrauch. Jedoch treten bei seiner Handhabung noch rechtliche Unklarheiten auf. Offensichtlich kennen manche Räte, Leiter von Fachorganen oder Leiter von Betrieben und Einrichtungen die Bedeutung des Anfragerechts und seine rechtliche Regelung ungenügend. Infolgedessen unterbleibt in solchen Fällen die Erläuterung dieses Rechtsinstituts gegenüber den Abgeordneten, und es kommt gelegentlich vor, daß selbst Tagungsleitungen gegen dieses Recht verstoßen.

Gemäß § 17 Abs. 2 GöV sind die Anfragen der Abgeordneten auf der gleichen Tagung mündlich oder innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu beantworten. In der nächsten Tagung der Volksvertretung sind alle Abgeordneten über die Beantwortung der Anfragen zu informieren. Es wird als notwendig erachtet, die Handhabung des Anfragerechts in den Geschäftsordnungen der örtlichen Volksvertretungen zu regeln.

Die Abgeordneten können nach § 17 Abs. 2 (3. Strich) GöV auch außerhalb der Tagung der Volksvertretung von dem o. g. Personenkreis die Beantwortung von Fragen oder die Klärung von Problemen fordern. Für die Antwort ist ebenfalls eine 10-Tage-Frist vorgesehen. Erforderlichenfalls können die Abgeordneten eine persönliche Aussprache verlangen, ohne an die allgemeinen Sprechstage der betreffenden Institutionen gebunden zu sein.

Die immer bessere Wahrnehmung des Anfragerechts der Abgeordneten auf den Tagungen trägt zur weiteren Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Volksvertretungen und Wählern bei; sie ist von Bedeutung für die weitere Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie.

#### *Die Rechenschaftspflicht der Abgeordneten*

Aus dem Wesen sozialistischer Volksvertretungen ergibt sich, daß die Abgeordneten ihren Wählern unmittelbar Rede und Antwort zu stehen haben.

Die Rechenschaftspflicht der Abgeordneten beinhaltet nicht schlechthin die Abrechnung eines mit der Wahl übergebenen Vertrauensvorschlusses. Die Rechenschaftslegung vor den Wählern ist ein ständiges Arbeitsprinzip unserer Volksvertretungen und vielseitig mit allen Formen ihrer Tätigkeit verbunden. Sie dient den Abgeordneten zum ständigen Erfahrungsaustausch mit ihren Wählern und ist zugleich ein wirksames Mittel, um das Recht der Bürger zu sichern, die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft umfassend mitzugestalten.

Daraus ergibt sich folgerichtig, daß die Wähler jederzeit berechtigt sind, von ihren Abgeordneten — sowohl in ausführlicher Form generell über ihre Arbeit als auch zu spezifischen Fragen der Tätigkeit — Rechenschaft zu fordern. Das bedeutet, daß Termin und Inhalt einer Rechen-